

Geschäftsverzeichnissnr. 2616
Urteil Nr. 63/2004 vom 28. April 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 104 Absatz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und die Artikel 136, 141, 142 und 143 desselben Gesetzbuches in der für die Veranlagungsjahre 1997 und 1998 geltenden Fassung, gestellt vom Gericht erster Instanz Arel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 21. Januar 2003 in Sachen N. Sizaire gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 27. Januar 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Arel folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Gibt es eine Verletzung des in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatzes, indem in Anwendung von Artikel 104 Absatz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 die zur Erfüllung einer Unterhaltspflicht von einem Steuerpflichtigen gezahlten Beträge bzw. ihm entstandenen Kosten (nachstehend der Unterhaltspflichtige) nur dann von seinem gesamten Nettoeinkommen abgezogen werden können, wenn unter anderem der Berechtigte der Unterhaltsbeiträge (der Unterhaltsberechtigte) nicht zu seinem Haushalt gehört? Stellt die bloße Tatsache, daß der Unterhaltsberechtigte zum Haushalt des Unterhaltspflichtigen gehört, eine objektiv unterschiedliche Situation dar, die dem Unterhaltspflichtigen gegenüber eine steuerliche Behandlung rechtfertigen kann - nämlich die Verweigerung des Abzugs der wegen seiner Unterhaltspflicht entstandenen Kosten -, die sich von der Behandlung unterscheidet, der ein Unterhaltspflichtiger unterliegt, der ebenfalls die gleichen Kosten wegen derselben Unterhaltspflicht einem Unterhaltsberechtigten gegenüber trägt, der nicht zu seinem Haushalt gehört und der in diesem Falle die Kosten abziehen kann?

2. Gibt es eine Verletzung des in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatzes, indem in Anwendung von den Artikeln 136, 141, 142 und 143 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in der für die Veranlagungsjahre 1997 und 1998 geltenden Fassung alle Beträge (vorbehaltlich des Artikels 143 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzbuches 1992), die von einem Steuerpflichtigen zur Erfüllung einer Unterhaltspflicht (nachstehend der Unterhaltspflichtige) gezahlt wurden, nur dann Existenzmittel des Berechtigten dieser Unterhaltsbeiträge (nachstehend der Unterhaltsberechtigte) im Sinne von Artikel 136 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 darstellen, wenn er nicht zum Haushalt des Unterhaltspflichtigen gehört? Stellt die bloße Tatsache, daß der Unterhaltsberechtigte nicht zum Haushalt des Unterhaltspflichtigen gehört, eine objektiv unterschiedliche Situation dar, die dem Unterhaltsberechtigten gegenüber eine steuerliche Behandlung rechtfertigen kann - nämlich, daß für ihn alle zur Erfüllung einer Unterhaltspflicht gezahlten Beträge als Existenzmittel im Sinne von Artikel 136 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 betrachtet werden -, die sich von der Behandlung unterscheidet, der ein Unterhaltsberechtigter unterliegt, wenn er vom Unterhaltspflichtigen Beträge empfängt, während er zu seinem Haushalt gehört? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

Die fraglichen Bestimmungen

B.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf die Artikel 104 Absatz 1 Nr. 1, 136, 141, 142 und 143 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 1992) in der auf die Veranlagungsjahre 1997 und 1998 anwendbaren Fassung.

Insofern die Artikel 90 Nr. 3 und 132 des EStGB 1992 ebenfalls entscheidend sind für die Prüfung der obenerwähnten Bestimmungen, kann der Hof sie in seine Prüfung einbeziehen.

Zur Hauptsache

B.2.1. Die präjudiziellen Fragen betreffen die Berücksichtigung der Unterhaltsbeiträge für die Steuer der natürlichen Personen der Veranlagungsjahre 1997 und 1998.

B.2.2. In der ersten präjudiziellen Frage wird der Hof gefragt, ob Artikel 104 Absatz 1 Nr. 1 des EStGB 1992 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern ein Steuerpflichtiger die in dieser Bestimmung vorgesehenen Unterhaltsbeiträge von seinen Nettoeinkünften abziehen könne unter der Bedingung, daß der Unterhaltsberechtigte nicht zu seinem Haushalt gehöre, während der Unterhaltspflichtige, der aufgrund der gleichen Unterhaltsverpflichtung Unterhaltsbeiträge zahle, diese Kosten nicht abziehen könne, wenn der Unterhaltsberechtigte zu seinem Haushalt gehöre.

B.2.3. In der zweiten präjudiziellen Frage wird der Hof gefragt, ob die auf die Veranlagungsjahre 1997 und 1998 anwendbaren Artikel 136, 141, 142 und 143 des EStGB 1992 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen, insofern sie einen Unterschied zwischen Unterhaltsberechtigten einführten, je nachdem, ob sie zum Haushalt des Unterhaltspflichtigen gehörten oder nicht, da die Unterhaltsbeiträge, die der Unterhaltsberechtigte von einer Person

erhalte, mit der er keinen Haushalt bilde, als einziges berücksichtigt würden zur Bestimmung der Nettoeinkünfte im Sinne von Artikel 136 des EStGB 1992.

B.3.1. Aus den Bestimmungen, zu denen der Hof befragt wird, und der Begründung der Verweisungsentscheidung geht hervor, daß die Steuerlage des Unterhaltsberechtigten im Hauptverfahren nicht unmittelbar betroffen ist, da sich dieses ausschließlich auf die Steuersituation des Unterhaltspflichtigen, im vorliegenden Fall der Mutter, bezieht. Die Situation des Unterhaltsberechtigten ist nur indirekt betroffen, insofern seine Einkünfte eine Rolle spielen bei der Frage, ob er steuerlich zu Lasten jener Person ist, mit der er einen Haushalt bildet.

B.3.2. Folglich muß der Hof die betreffenden Bestimmungen in dem Sinne prüfen, daß sie einen Unterschied zwischen zwei Kategorien von Steuerpflichtigen schaffen, die aufgrund der gleichen gesetzlichen Verpflichtung Unterhaltsbeiträge zahlen müssen und von denen der eine mit dem Unterhaltsberechtigten einen Haushalt bildet und der andere nicht.

B.4.1. Aufgrund von Artikel 104 Absatz 1 Nr. 1 des EStGB 1992 sind Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger an Personen gezahlt hat, die nicht zu seinem Haushalt gehören, in Höhe von 80 Prozent von den gemeinsamen Nettoeinkünften abziehbar, wenn sie aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht gezahlt werden müssen, und daraus wird abgeleitet, daß sie im Verhältnis zum Bedarf des Beitragsempfängers stehen müssen. Die Unterhaltsbeiträge müssen regelmäßig sein und durch Belege nachgewiesen werden.

Die Unterhaltsbeiträge stellen verschiedene Einkünfte des Beitragsempfängers aufgrund von Artikel 90 Nr. 3 desselben Gesetzbuches dar, und er wird darauf besteuert.

B.4.2. Für den Unterhaltspflichtigen, der mit dem Unterhaltsberechtigten einen Haushalt bildet, sind die in Ausführung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht gezahlten Beträge nicht steuerlich abzugsfähig. Die Personen, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören, werden jedoch auf andere Weise für die Steuer der natürlichen Personen berücksichtigt.

Artikel 132 des EStGB 1992 sieht eine Erhöhung des Steuerfreibetrags vor für die Steuerpflichtigen mit Personen zu Lasten gemäß den in den Artikeln 136 ff. desselben Gesetzbuches festgelegten Bedingungen. Damit man als Person zu Lasten angesehen werden kann, dürfen die Nettoeinkünfte des Betroffenen einen gesetzlich festgesetzten Betrag nicht überschreiten (Artikel 136). Für Kinder zu Lasten eines alleinstehenden Steuerpflichtigen wird die Obergrenze angehoben (Artikel 141). Der Steuerfreibetrag für Kinder zu Lasten steigt progressiv mit der Zahl der Kinder (Artikel 132).

Im Gegensatz zu den Unterhaltsbeiträgen, die ein Unterhaltsberechtigter erhält, der keinen Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen bildet, werden die Beiträge, die von einem Elternteil empfangen wurden, mit dem der Unterhaltsberechtigte einen Haushalt bildet, aufgrund von Artikel 90 Nr. 3 des EStGB 1992 nicht besteuert.

B.5. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß Unterhaltsberechtigte, von denen einer mit dem Unterhaltspflichtigen einen Haushalt bildet und der andere nicht, im Bereich der für die Steuer der natürlichen Personen zu berücksichtigenden Unterhaltsbeiträge einer vollständig unterschiedlichen Steuerregelung mit eigenen Modalitäten und einer eigenen internen Logik unterliegen.

B.6.1. Die Entscheidung des Gesetzgebers, einen Abzug nur zu erlauben, wenn der Unterhaltsberechtigte keinen Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen bildet, beruht auf einem objektiven und sachdienlichen Kriterium, nämlich der Familiensituation des Betroffenen.

Der Umstand, daß Artikel 104 Absatz 1 Nr. 1 des EStGB 1992 diesen Abzug einem Unterhaltsberechtigten, der mit dem Unterhaltspflichtigen einen Haushalt bildet, nicht erlaubt, ist nicht als unverhältnismäßig anzusehen, da dieser in den Genuß des Vorteils einer Erhöhung des Steuerfreibetrags gelangen kann.

B.6.2. Die betreffende Regelung hat Vorteile und Nachteile, die einander aufwiegen. Die Regelung ist nicht deshalb diskriminierend, weil in einem spezifischen Fall, wenn gewisse gesetzlich festgelegte Grenzen überschritten werden, gewisse Vorteile verlorengehen können oder gewisse Nachteile auftreten können.

B.7. Es obliegt dem Gesetzgeber, darauf zu achten, daß die zulässigen Nettoeinkünfte, damit eine Person im Sinne der Artikel 132 und 136 des EStGB 1992 als eine Person zu Lasten gilt, in einer billigen Höhe festgesetzt und ggf. der finanziellen oder sozialen Entwicklung angepaßt werden.

B.8. Die präjudiziellen Fragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 104 Absatz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 einerseits und die Artikel 136, 141, 142 und 143 dieses Gesetzbuches andererseits, in der auf die Veranlagungsjahre 1997 und 1998 anwendbaren Fassung, verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie im Bereich der Unterhaltsbeiträge eine unterschiedliche Regelung vorsehen, je nachdem, ob der Steuerpflichtige mit dem Kind einen Haushalt bildet oder nicht.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. April 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior